

Arbeitsrecht

(Nr. 24/2004)

Auslegung eines Sozialplans – Schuldanerkenntnis

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.
Sozialpläne sind als Betriebsvereinbarungen besonderer Art wie Tarifverträge auszulegen.
2.
Ein deklaratorisches (bestätigendes) Schuldanerkenntnis setzt einen vorherigen Streit oder zumindest eine (subjektive) Ungewissheit beider Parteien über das Bestehen einer Schuld über einzelne rechtliche Punkte voraus.

Urteil des BAG vom 25. März 2003
Aktenzeichen : 1 AZR 335/02

Veröffentlicht: NZA 1 / 2004
13. Januar 2004
06.02.2004